

Rechtssache C-662/23 [Izmir]ⁱ

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

9. November 2023

Vorlegendes Gericht:

Raad van State (Niederlande)

Datum der Vorlageentscheidung:

8. November 2023

Berufungskläger:

Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid

Berufungsbeklagter:

X

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Berufung des Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid (Staatssekretär für Justiz und Sicherheit, Niederlande, die nach dem niederländischen Ausländerrecht zuständige Asylbehörde) (im Folgenden: Staatssecretaris) gegen ein Urteil der Rechtbank (Bezirksgericht, Niederlande), mit dem der Klage eines Ausländers gegen das Ausbleiben einer Entscheidung des Staatssecretaris über seinen Antrag auf internationalen Schutz stattgegeben wurde.

Gegenstand und Rechtsgrundlage des Vorabentscheidungsersuchens

Auslegung von Art. 31 Abs. 3 Unterabs. 3 Buchst. b der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (im Folgenden: Verfahrensrichtlinie). Das vorlegende Gericht möchte wissen, wie

ⁱ Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

die Formulierung „eine große Anzahl von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gleichzeitig internationalen Schutz beantragt“ auszulegen ist, in welchem Verhältnis sie zu der Formulierung „so dass es in der Praxis sehr schwierig ist, das Verfahren innerhalb der Frist von sechs Monaten abzuschließen“ steht und ob eventuell andere Umstände bei der diesbezüglichen Beurteilung berücksichtigt werden dürfen.

Vorlagefragen

Frage 1a

Kann die Asylbehörde von ihrer Befugnis, bei einer großen Anzahl von Anträgen auf internationalen Schutz, die im Sinne von Art. 31 Abs. 3 Unterabs. 3 Buchst. b der Verfahrensrichtlinie gleichzeitig gestellt werden, die Entscheidungsfrist von sechs Monaten zu verlängern, Gebrauch machen, wenn der Anstieg dieser großen Anzahl von Anträgen auf internationalen Schutz allmählich über einen bestimmten Zeitraum erfolgt und es infolgedessen in der Praxis sehr schwierig ist, das Verfahren innerhalb der Frist von sechs Monaten abzuschließen? Wie ist in diesem Zusammenhang das Wort „gleichzeitig“ auszulegen?

Frage 1b

Anhand welcher Kriterien muss beurteilt werden, ob im Sinne von Art. 31 Abs. 3 Unterabs. 3 Buchst. b der Verfahrensrichtlinie „eine große Anzahl“ von Anträgen auf internationalen Schutz vorliegt?

Frage 2

Gilt eine zeitliche Begrenzung hinsichtlich des Zeitraums, in dem ein Anstieg der Zahl der Anträge auf internationalen Schutz erfolgen muss, um noch unter Art. 31 Abs. 3 Unterabs. 3 Buchst. b der Verfahrensrichtlinie fallen zu können? Falls ja, wie lang kann dieser Zeitraum sein?

Frage 3

Dürfen bei der Beurteilung, ob es in der Praxis sehr schwierig ist, das Verfahren gemäß Art. 31 Abs. 3 Unterabs. 3 Buchst. b der Verfahrensrichtlinie innerhalb der Frist von sechs Monaten abzuschließen, auch im Licht von Art. 4 Abs. 1 dieser Richtlinie Umstände berücksichtigt werden, die nicht auf dem Anstieg der Zahl der Anträge auf internationalen Schutz beruhen, wie der Umstand, dass die Asylbehörde mit Rückständen, die bereits vor der Zunahme der Zahl der Anträge auf internationalen Schutz bestanden, oder mit einem Mangel an Personalkapazitäten zu kämpfen hat?

Angeführte unionsrechtliche Vorschriften

Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Neufassung) (ABl. 2013, L 180, S. 60), 18. Erwägungsgrund, Art. 1 und 4 sowie Art. 31 Abs. 2 und 3 Unterabs. 3 Buchst. b

Angeführte nationale Rechtsvorschriften

Vreemdelingenwet 2000 (Ausländergesetz 2000, im Folgenden: Vw 2000), Art. 42 Abs. 4 Buchst. b

Wijzigingsbesluit Vreemdelingencirculaire van 21 september 2022 (Änderungsbeschluss vom 21. September 2022 zum Ausländer-Runderlass, im Folgenden: WBV 2022/22)

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Ausgangsverfahrens

- 1 Der Staatssecretaris verlängerte mit dem WBV 2022/22, der seit dem 27. September 2022 gilt, die gesetzliche Entscheidungsfrist von sechs Monaten für die Erteilung eines befristeten Aufenthaltstitels für Asylberechtigte um neun Monate. Der WBV 2022/22 gilt für alle Anträge, bei denen die gesetzliche Entscheidungsfrist am 27. September 2022 noch nicht abgelaufen war. Er wurde auf der Grundlage von Art. 42 Abs. 4 Buchst. b der Vw 2000 erlassen, mit dem Art. 31 Abs. 3 Unterabs. 3 Buchst. b der Verfahrensrichtlinie in niederländisches Recht umgesetzt wurde. Nach dieser Bestimmung können die Mitgliedstaaten die Entscheidungsfrist von sechs Monaten um höchstens neun weitere Monate verlängern, wenn eine große Anzahl von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gleichzeitig internationalen Schutz beantragt, so dass es in der Praxis sehr schwierig ist, das Verfahren innerhalb der Frist von sechs Monaten abzuschließen.
- 2 Diese Entscheidungsfrist wurde aufgrund eines unerwartet hohen Anstiegs der Zahl der Asylanträge in der zweiten Hälfte von 2021 und im Jahr 2022 verlängert. Der Staatssecretaris hat darüber hinaus auch mit Rückständen bei der Prüfung von Asylerstanträgen zu kämpfen und erlässt deshalb bei einem erheblichen Teil dieser Anträge eine Entscheidung nach Ablauf der Sechsmonatsfrist. Nach der Begründung zum WBV 2022/22 kann der Staatssecretaris u. a. wegen nicht ausreichender Personalkapazitäten Asylanträge in der Praxis nicht mehr innerhalb von sechs Monaten sorgfältig beurteilen.
- 3 Am 10. April 2022 stellte X, ein türkischer Staatsangehöriger, einen Asylantrag in den Niederlanden. Über diesen Antrag entschied der Staatssecretaris nicht innerhalb von sechs Monaten. Mit Schreiben vom 13. Oktober 2022 forderte X den Staatssecretaris deshalb zum Handeln auf. Der Staatssecretaris unterließ es anschließend, innerhalb von zwei Wochen eine Entscheidung zu erlassen. Aus

diesem Grund erhob X Klage gegen den nicht rechtzeitigen Erlass einer Entscheidung bei der Rechtbank.

- 4 Am 6. Januar 2023 entschied die Rechtbank, dass der Staatssecretaris die Entscheidungsfrist für Asylanträge mit dem WBV 2022/22 nicht rechtmäßig verlängert habe. Zwar liege ein Anstieg der Zahl der Asylanträge ab der zweiten Hälfte von 2021 vor, jedoch keine Situation im Sinne von Art. 42 Abs. 4 Buchst. b der Vw 2000. Die Rechtbank gab der Klage von X deshalb statt.
- 5 Nach Ansicht der Rechtbank ist diese Vorschrift dahin auszulegen, dass ein solch schneller Anstieg („Spitze“) der Zahl gleichzeitig gestellter Asylanträge gegeben sein müsse, dass der Staatssecretaris nicht mehr in der Lage sei, innerhalb der Entscheidungsfrist auf sorgfältige Weise über diese Asylanträge zu entscheiden. Eine solche Spitze habe sich nicht herausgebildet, weil nur eine allmähliche Zunahme der Zahl der Asylanträge und keine Situation gegeben sei, in der eine große Anzahl von Ausländern gleichzeitig internationalen Schutz beantrage.
- 6 Der Rechtbank zufolge lässt die Verfahrensrichtlinie keinen Raum für eine Verlängerung der Entscheidungsfrist, wenn die Zahl der Asylanträge nur langsam steige. Der Staatssecretaris habe in einem solchen Fall nämlich ausreichend Zeit und Gelegenheit zur Erhöhung der Entscheidungskapazitäten. Diese Auslegung entspreche dem Ziel der Verfahrensrichtlinie, dass die Asylbehörde so rasch wie möglich, jedoch gleichzeitig auf sorgfältige Weise, über Asylanträge entscheide.
- 7 Gegen diese Entscheidung legte der Staatssecretaris Berufung bei der Afdeling bestuursrechtspraak van de Raad van State (Abteilung für Verwaltungsstreitsachen des Staatsrats, Niederlande, im Folgenden: Afdeling), dem vorliegenden Gericht, ein.

Wesentliche Argumente der Parteien des Ausgangsverfahrens

- 8 Im Berufungsverfahren macht der Staatssecretaris geltend, dass die Rechtbank zu Unrecht festgestellt habe, dass er die gesetzliche Entscheidungsfrist mit dem WBV 2022/22 nicht rechtmäßig verlängert habe. Nach seiner Auffassung hat die Rechtbank Art. 42 Abs. 4 Buchst. b der Vw 2000 und Art. 31 Abs. 3 Unterabs. 3 Buchst. b der Verfahrensrichtlinie falsch ausgelegt. Im Licht des Ziels und der praktischen Wirksamkeit der Verfahrensrichtlinie seien diese Vorschriften nicht eng, sondern weit auszulegen. Nach Ansicht des Staatssecretaris ergibt sich weder aus der Gesetzesbestimmung noch aus der Richtlinie, dass eine „Spitze“ bei der Zahl gleichzeitig gestellter Asylanträge vorliegen müsse. Die Asylbehörde könne die Entscheidungsfrist auch bei einer langsameren Erhöhung der Zahl der Asylanträge – und in Verbindung mit anderen Umständen – verlängern, um eine sorgfältige und angemessene Prüfung von Asylanträgen entsprechend den Anforderungen in Art. 31 Abs. 2 der Verfahrensrichtlinie zu garantieren.
- 9 Dem Staatssecretaris zufolge geht aus den Zahlen zu den Asylanträgen hervor, dass er mit den jetzigen Entscheidungskapazitäten den Anstieg der Asylanträge

nicht bewältigen könne. Zur Erhöhung dieser Kapazitäten brauche es Zeit. Art. 31 Abs. 3 Unterabs. 3 Buchst. b der Verfahrensrichtlinie lässt dafür nach Ansicht des Staatssecretaris Raum, weil er in der gegenwärtigen Situation eine angemessene und vollständige Prüfung innerhalb der Frist nicht mehr garantieren könne und dieses Interesse angesichts von Art. 31 Abs. 2 der Verfahrensrichtlinie Vorrang vor einem zügigen Erlass von Entscheidungen habe. Nach Auffassung des Staatssecretaris darf er außerdem bei der Abwägung, ob er die Entscheidungsfrist verlängern könne, auch bestehende Rückstände bei der Bearbeitung von Asylanträgen berücksichtigen. Diese nähmen nämlich die Entscheidungskapazitäten in Anspruch und trügen dazu bei, dass es in der Praxis sehr schwierig sei, das Verfahren innerhalb von sechs Monaten auf sorgfältige Weise abzuschließen.

Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage

Statistiken

- 10 Die Afdeling gibt, unter Hervorhebung der Jahre 2021 und 2022, einen Überblick über die Statistiken zur Gesamtzahl der Asylanträge in den Niederlanden zwischen 2014 und 2022 und über die diesbezüglichen, vom Staatssecretaris zugrunde gelegten Prognosen. Sie teilt auch Zahlen zu den Mitarbeitern mit, über die der Staatssecretaris verfügt. Aus dem Überblick ergibt sich, dass 2021 ungefähr 36 620 Asylanträge gestellt wurden. 2022 waren es 47 991 Asylanträge, während die Prognose des Staatssecretaris vom September 2021 in Bezug auf 2022 34 370 Asylanträge nannte. Die Zahl der Asylanträge ist 2022 daher gegenüber 2021 um 24 % gestiegen und war in jenem Jahr um 28 % höher als erwartet. Der Personalbestand des Staatssecretaris setzte sich 2021 aus 4 120 VZÄ und 849 externen Mitarbeitern, 2022 aus 4 558 VZÄ und 835 externen Mitarbeitern zusammen.

Fragen zur Tragweite von Art. 31 Abs. 3 Unterabs. 3 Buchst. b der Verfahrensrichtlinie

- 11 Art. 31 Abs. 3 Unterabs. 3 Buchst. b der Verfahrensrichtlinie lässt sich nicht eindeutig entnehmen, ob eine große Anzahl von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen, die gleichzeitig internationalen Schutz beantragt, im Fall einer allmählichen Zunahme der Zahl der Asylanträge über einen bestimmten Zeitraum vorliegen kann. Und wenn eine langsame Zunahme über einen gewissen Zeitraum unter Art. 31 Abs. 3 Unterabs. 3 Buchst. b der Verfahrensrichtlinie fallen sollte, ist unklar, wie lang dieser Zeitraum höchstens sein darf. Außerdem stellt sich die Frage, ob angesichts des Ausdrucks „so dass“ zugleich auch andere Umstände als eine große Anzahl von Asylanträgen bei der Anwendung dieser Bestimmung berücksichtigt werden dürfen, wie der Umstand, dass die Asylbehörde bereits mit Rückständen zu kämpfen hat, die nicht mit dem Anstieg der Zahl der Asylanträge zusammenhängen (im Folgenden: eigenständige Rückstände).

- 12 Darüber hinaus sieht Art. 31 Abs. 2 der Verfahrensrichtlinie vor, dass das Prüfungsverfahren unbeschadet einer angemessenen und vollständigen Prüfung so rasch wie möglich zum Abschluss gebracht wird. Sowohl bei einer engen als auch bei einer nicht engen Auslegung von Art. 31 Abs. 3 Unterabs. 3 Buchst. b der Verfahrensrichtlinie entsteht eine gewisse Spannung zwischen der Zügigkeit und der Sorgfalt im Rahmen des Prüfungsverfahrens. Nach Ansicht der Afdeling bieten Wortlaut, Ziel und Entstehungsgeschichte sowie die Systematik von Art. 31 Abs. 3 Unterabs. 3 Buchst. b der Verfahrensrichtlinie keinen Aufschluss darüber, wie diese Bestimmung auszulegen ist.

Wortlaut

- 13 Die Formulierung „eine große Anzahl von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen, die gleichzeitig internationalen Schutz beantragt“ und ihr Verhältnis zur Formulierung „so dass es in der Praxis sehr schwierig ist, das Verfahren innerhalb der Frist von sechs Monaten abzuschließen“ werden in Art. 31 Abs. 3 Unterabs. 3 Buchst. b der Verfahrensrichtlinie weder definiert noch näher erläutert. Der Afdeling stellt sich hierbei insbesondere die Frage, wie die Worte „gleichzeitig“ und „eine große Anzahl“ auszulegen sind.
- 14 Das Wort „gleichzeitig“ eignet sich einerseits für eine enge Auslegung, nämlich im Sinne von zur selben Zeit, im selben Augenblick, zeitgleich, im selben Moment. Andererseits ist eine etwas weitere Auslegung dieses Wortes denkbar, insbesondere wenn berücksichtigt wird, dass Asylanträge in der Praxis selten tatsächlich in genau demselben Augenblick gestellt werden. In diesem Kontext kann das Wort „gleichzeitig“ auch als „innerhalb eines kurzen Zeitraums“ aufgefasst werden. Das könnte bedeuten, dass Art. 31 Abs. 3 Unterabs. 3 Buchst. b der Verfahrensrichtlinie auch im Fall der Summierung von Asylanträgen angewandt werden kann, die innerhalb eines kurzen Zeitraums gestellt werden, wodurch sich der Staatssecretaris zu einem bestimmten Zeitpunkt mit einer großen Anzahl von Asylanträgen konfrontiert sieht, über die er innerhalb kurzer Zeit entscheiden muss, so dass es in der Praxis sehr schwierig ist, die Prüfung innerhalb von sechs Monaten abzuschließen.
- 15 Überdies ist auch nicht hinreichend klar, was genau mit „eine große Anzahl“ gemeint ist. Die Frage ist, wie viele Asylanträge zusammen eine „große Anzahl“ ergeben und ob dies in einem absoluten Sinne zu bestimmen ist oder ob dabei beispielsweise die strukturellen Eingangszahlen in einem Mitgliedstaat zu berücksichtigen sind.
- 16 Eine grammatikalische Auslegung der Bestimmung gibt daher keinen Aufschluss darüber, wie Art. 31 Abs. 3 Unterabs. 3 Buchst. b der Verfahrensrichtlinie auszulegen ist.

Ziel und Entstehungsgeschichte

- 17 Auch das Ziel von Art. 31 der Verfahrensrichtlinie bietet keine Klarheit über die Frage, wie Art. 31 Abs. 3 Unterabs. 3 Buchst. b dieser Richtlinie auszulegen ist. Aus dem Vorschlag und dem geänderten Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Neufassung der Verfahrensrichtlinie (vgl. KOM[2009] 554 endgültig, S. 8, und KOM[2011] 319 endgültig, Anhang, S. 13 und 14) sowie dem 18. Erwägungsgrund dieser Richtlinie ergibt sich, dass Art. 31 der Verfahrensrichtlinie verschiedene Ziele verfolgt. Einerseits soll die allgemeine Frist von sechs Monaten dafür sorgen, dass im Interesse sowohl der Mitgliedstaaten als auch der Antragsteller über einen Antrag auf internationalen Schutz so rasch wie möglich entschieden wird. Bei der Neufassung der Verfahrensrichtlinie wurde auch ausdrücklich entschieden, diese Frist von sechs Monaten beizubehalten. Das kann darauf hindeuten, dass die in Art. 31 Abs. 3 der Verfahrensrichtlinie vorgesehenen Ausnahmen von diesem Grundsatz eng auszulegen sind. Andererseits könnte es sein, dass die in Art. 31 Abs. 3 dieser Richtlinie geregelten Verlängerungsmöglichkeiten nicht als Ausnahmen von einem Grundsatz anzusehen sind, sondern als besondere Situationen, die eine längere Entscheidungsfrist rechtfertigen. Hierfür spricht, dass die Verlängerungsmöglichkeiten eingeführt wurden, um den Mitgliedstaaten mehr Flexibilität zu bieten, etwa in der Situation einer plötzlichen Zunahme der Anträge auf internationalen Schutz. Diese Flexibilität könnte bei einer engen Auslegung dieser Bestimmung beeinträchtigt werden.

Systematik

- 18 Auch die Systematik von Art. 31 der Verfahrensrichtlinie beantwortet die Frage nicht, wie Art. 31 Abs. 3 Unterabs. 3 Buchst. b dieser Richtlinie auszulegen ist. Nach Art. 31 Abs. 2 der Richtlinie müssen die Mitgliedstaaten das Prüfungsverfahren unbeschadet einer vollständigen und angemessenen Prüfung so rasch wie möglich zum Abschluss bringen. Aus dieser Bestimmung scheint sich zu ergeben, dass die Zügigkeit des Prüfungsverfahrens zwar wichtig ist, aber nicht zulasten der angemessenen Sorgfalt im Rahmen des Asylverfahrens gehen darf. In diesem Licht ist eine weitere Auslegung von Art. 31 Abs. 3 Unterabs. 3 Buchst. b der Verfahrensrichtlinie denkbar, nach der diese Befugnis auch ausgeübt werden kann, wenn eine Verlängerung der Entscheidungsfrist aufgrund einer großen Anzahl von Asylanträgen erforderlich ist, um die angemessene Sorgfalt im Rahmen des Asylverfahrens zu garantieren, auch wenn nicht alle diese Anträge innerhalb eines kurzen Zeitraums gestellt wurden, der Staatssekretaris aber über eine große Anzahl von Asylanträgen gleichzeitig entscheiden muss. Dagegen spricht, dass Art. 31 Abs. 3 Unterabs. 3 Buchst. b der Verfahrensrichtlinie eine Ausnahme von dem Grundsatz zu sein scheint, dass der Staatssekretaris das Verfahren innerhalb von sechs Monaten abschließen muss. Falls davon ausgegangen wird, lässt sich vertreten, dass diese Bestimmung eng ausgelegt werden muss. In diesem Fall könnte die Asylbehörde die Entscheidungsfrist verlängern, wenn eine große Anzahl von innerhalb eines kurzen Zeitraums

gestellten Asylanträgen vorliegt, und wäre folglich von einer etwas weiteren Auslegung des Begriffs „gleichzeitig“ auszugehen.

Verhältnis zwischen Art. 31 und Art. 4 Abs. 1 der Verfahrensrichtlinie

- 19 Die Formulierung „so dass es in der Praxis sehr schwierig ist, das Verfahren innerhalb der Frist von sechs Monaten abzuschließen“ und insbesondere der Ausdruck „so dass“ lassen die Frage aufkommen, ob auch andere Umstände als die große Anzahl gleichzeitiger Asylanträge bei der Anwendung von Art. 31 Abs. 3 Unterabs. 3 Buchst. b der Verfahrensrichtlinie eine Rolle spielen dürfen, beispielsweise der Umstand, dass die Asylbehörde bereits mit eigenständigen Rückständen zu kämpfen hat. Art. 4 Abs. 1 der Verfahrensrichtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten darüber hinaus, sicherzustellen, dass die Asylbehörde zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Maßgabe dieser Richtlinie u. a. über kompetentes Personal in ausreichender Zahl verfügt. Im Licht dieser Bestimmung ist es denkbar, dass sich ein Mitgliedstaat bei der Entscheidung, Art. 31 Abs. 3 Unterabs. 3 Buchst. b der Verfahrensrichtlinie anzuwenden, nicht auf den Umstand berufen kann, dass er mit eigenständigen Rückständen zu kämpfen hat.

Vorläufiges Ergebnis

- 20 Angesichts der vorstehenden Ausführungen ist der Afdeling nicht klar, wie Art. 31 Abs. 3 Unterabs. 3 Buchst. b der Verfahrensrichtlinie auszulegen ist. Sie ist der vorläufigen Ansicht, dass das Wort „gleichzeitig“ in dieser Bestimmung nicht wortwörtlich im Sinne von „im selben Augenblick“ verstanden werden kann, weil Asylanträge in der Praxis selten tatsächlich im selben Augenblick gestellt werden. Aber auch bei einer weiteren Auslegung des Wortes „gleichzeitig“ muss es zeitlich eingegrenzt werden.
- 21 Art. 31 Abs. 3 Unterabs. 3 Buchst. b der Verfahrensrichtlinie scheint eine Ausnahme von dem Grundsatz zu sein, dass der Staatssekretar das Verfahren innerhalb von sechs Monaten abschließen muss. Die Afdeling sieht es angesichts des Ziels und der praktischen Wirksamkeit von Art. 31 Abs. 3 dieser Richtlinie als vertretbar an, dass Art. 31 Abs. 3 Unterabs. 3 Buchst. b weit ausgelegt werden kann. In diesem Fall könnte auch bei einem langsameren Anstieg der Zahl der Asylanträge über einen längeren Zeitraum die Befugnis, die Entscheidungsfrist zu verlängern, ausgeübt werden.
- 22 Diese Auslegung muss nicht unbedingt mit Art. 4 Abs. 1 der Verfahrensrichtlinie unvereinbar sein, wonach die Asylbehörde sicherzustellen hat, dass gewisse Schwankungen bei der Zahl der Asylanträge bewältigt werden können. Aus dieser Bestimmung scheint sich nicht zu ergeben, dass der Staatssekretar diese Verpflichtung nur dann erfüllt, wenn er unabhängig von der Zahl der Asylanträge immer innerhalb von sechs Monaten entscheiden kann. Die Erhöhung der Entscheidungskapazitäten nimmt nämlich Zeit in Anspruch und wird in der Praxis nicht ohne Weiteres mit Prognosen synchron laufen.

- 23 Schließlich scheint aus Art. 31 Abs. 3 Unterabs. 3 Buchst. b der Verfahrensrichtlinie hervorzugehen, dass bei der Beantwortung der Frage, ob es aufgrund der großen Anzahl der Asylanträge gleichzeitig sehr schwierig geworden ist, das Prüfungsverfahren innerhalb von sechs Monaten abzuschließen, keine anderen Umstände als die große Anzahl der gleichzeitig gestellten Asylanträge berücksichtigt werden dürfen. Der Wortlaut dieser Bestimmung scheint einer Auslegung entgegenzustehen, bei der auch andere Ursachen für den nicht rechtzeitigen Erlass einer Entscheidung berücksichtigt werden. Wenn z. B. eigenständige Rückstände bei der Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz im Rahmen der Entscheidung über eine Verlängerung der Entscheidungsfrist nach Art. 31 Abs. 3 Unterabs. 3 Buchst. b der Verfahrensrichtlinie einbezogen werden dürfen, könnte das der Verpflichtung der Mitgliedstaaten zuwiderlaufen, sicherzustellen, dass die Asylbehörde angemessen ausgestattet ist.

Relevanz der Vorlagefragen

- 24 Auf die Entscheidung der Rechtbank hin hat der Staatssekretaris am 14. April 2023 über den Asylantrag von X entschieden. Trotzdem hat er nach nationalem Recht immer noch ein Interesse an seiner Berufung gegen die Feststellung der Rechtbank, dass er mit dem WBV 2022/22 die Entscheidungsfrist in Asylsachen nicht rechtmäßig verlängert habe, und daher an einer Beantwortung der Vorlagefragen, und zwar aufgrund der Präzedenzwirkung, die die Entscheidung der Rechtbank entfaltet. Außerdem sind bei der Afdeling mehrere ähnliche Berufungen anhängig, bei denen der Staatssekretaris auf den Inhalt der Berufungsschrift in der vorliegenden Rechtssache verweist. Schließlich wartet die Rechtbank Den Haag (Bezirksgericht Den Haag, Niederlande) auf eine Antwort auf die Frage nach der Rechtmäßigkeit des WBV 2022/22, weil bei ihr zahlreiche Klagen gegen den nicht rechtzeitigen Erlass einer Entscheidung über Asylanträge anhängig sind.